

Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG)

vom ¹

II. ORGANISATION

Art. 7 Landrat

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des EWN aus.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- ~~1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidium;~~
- ~~2. die Wahl der Revisionsstelle;~~
 1. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 2. die Entlastung des Verwaltungsrates;
 3. die Einführung eines neuen Energieträgers;
 4. den Beschluss über Investitionen für neue Produktionsanlagen von elektrischer Energie, sofern sie den Betrag von Fr. 4'000'000.- übersteigen;
 5. die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3, sofern die jeweilige Beteiligung den Betrag von Fr. 4'000'000.- übersteigt;
 6. die Genehmigung von Beschlüssen betreffend die Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen;
 7. den Beschluss über das Dotationskapital;
 8. die Kenntnisnahme des Berichtes betreffend die Eignerstrategie.

³ Über Anträge gemäss Abs. 2 Ziff. 4 und 5 entscheidet der Landrat durch einen dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschluss.

Art. 9 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

- ~~1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidium;~~
- ~~2. die Wahl der Revisionsstelle;~~

3. den Abschluss der Vereinbarungen gemäss Art. 5 Abs. 2, Art. 15 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1;
4. die Festlegung der Eignerstrategie gemäss Art. 16;
5. die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates;
6. die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von öffentlichen Anleihen;
7. die Antragstellung bezüglich der Geschäfte des EWN, die in der Zuständigkeit des Landrates liegen.

Art. 10 Verwaltungsrat
1. Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt.

²Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates deren Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz; mindestens ein Mitglied muss dem Landrat und ein Mitglied dem Regierungsrat angehören.

³Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 9 Ziff. 1 selbst. Er bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär; diese Person muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.